Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 22. September 2015
772

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich als angemessen und sinnvoll erachten. Namentlich unterstützen wir, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetz die Möglichkeit eröffnet wird, den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine finanzielle Entschädigung auszurichten. In diesem Zusammenhang erachten wir die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Summe von Fr. 300 Mio. auch für angemessener als die Forderung von Fr. 500 Mio. gemäss der zustande gekommenen Volksinitiative „Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen“. Da die Beiträge an die Opfer Ausdruck der Solidarität und schadensunabhängig sein sollen, ist es nach unserer Auffassung auch gerechtfertigt, nicht zuletzt im Interesse einer speditiven Erledigung der Gesuche, einheitliche und nicht abgestufte Beiträge auszurichten. Das vorgesehene Verfahren (Frist für die Gesuchstellung, Frist für die Bearbeitung der Gesuche und Festlegung der Auszahlung) verspricht eine absehbare Umsetzung.

Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 des Entwurfs lehnen wir indessen ab. Nach unserem Dafürhalten schiesst eine "Verpflichtung" der Behörden zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung über das Ziel hinaus. Dies gilt auch für die aufgelisteten Fördermassnahmen. Als unverhältnismässig erscheint zudem der Auftrag an die Kantone zur Errichtung eines Denkmals und für die Schaffung anderer Zeichen der Erinnerung, wie dies Art. 16 des Entwurfs statuiert. In diesem Sinne ziehen

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

wir Art. 17 des Entwurfs vor, wonach es einer Behörde unbenommen ist, weitere Massnahmen im Interesse der betroffenen Personen zu ergreifen.

Zu einzelnen Bestimmungen beantragen wir die nachfolgenden Änderungen:

Art. 5 Abs. 2

Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass ein Opfer seinem Gesuch um Gewährung eines Solidaritätsbeitrages „alle verfügbaren Akten“ beilegen muss, um die Opfereigenschaft zu belegen. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung zu umfassend. Aufgrund des zitierten Wortlauts kann Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs in der Praxis bewirken, dass umfangreiche Unterlagensammlungen beigebracht werden, die für den Nachweis der Opfereigenschaft gar nicht nötig sind. Konkret müssten die Institutionen, in deren Hoheit sich die Unterlagen befinden, in vielen Fällen dicke Dossiers kopieren, die unter dem Aspekt des Nachweises der Opfereigenschaft unnötigen Ballast enthalten. Zusätzlicher Aufwand entstünde zudem daraus, dass auch Auszüge aus Büchern, die ein Gesuch stellendes Opfer betreffen, unter Abdeckung benachbarter Einträge mit kopiert werden müssten. Diese aufwändigen Arbeiten würden die Archive in ihrem Auftrag hemmen, den Betroffenen möglichst speditiv und gut zur Seite zu stehen. Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung vor:

> „[2]… . Dazu legt sie dem Gesuch diejenigen Akten sowie weitere Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft zu belegen.“

Diese Formulierung entspricht der Intention, wie sie im erläuternden Bericht auf der Seite 14 dargelegt ist, besser als diejenige im Gesetzesentwurf. Sie entlastet zudem sowohl die Gesuchstellerinnen und -steller als auch die Archive wesentlich.

Art. 9 Abs. 2 lit. b

Antrag auf Streichung. Die Entschädigungen sind Sache des Bundes, zumal die Kantone mit den Anlaufstellen und den Archiven die meisten Personal- und Administrativkosten übernehmen.

Art. 10 Abs. 3

Statt den Begriff „Schutzfristen“ in Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs erstmals zu nennen und damit vorauszusetzen, dass alle Institutionen ohnehin mit geeigneten Schutzfristen arbeiten, schlagen wir vor, in einem neuen Abs. 3 zu Art. 10 des Entwurfs diese Begrifflichkeit folgendermassen einzuführen:

„[3] Den berechtigten Interessen der Betroffenen und der Forschung wird durch die Vergabe von Schutzfristen für personenbezogene Akten Rechnung getragen."

Die Verschiebung dieser Bestimmung rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Vergabe von Schutzfristen im Rahmen der Archivierung geleistet wird und nicht erst bei der Behandlung eines Einsichtsgesuchs. Dieser Vorschlag führt indessen auch dazu, dass der bisherige Art. 10 Abs. 3 neu zu Art. 10 Abs. 4 werden muss. Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs kann zudem entfallen. Art. 11 Abs. 4 sollte neu zu Art. 11 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 5 zu Art. 11 Abs. 4 werden.

Art. 11 Abs. 5

In Art. 11 Abs. 5 des Entwurfs wird die moderne Praxis, die sich in Bezug auf strittige Inhalte von Akten in schweizerischen öffentlichen Archiven in den letzten Jahren etabliert hat und die in verschiedenen Archivgesetzen auch schon konkret formuliert wurde, weitgehend abgebildet (Recht auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks und auf Beifügung einer Gegendarstellung). Zusätzlich hört man hie und da die Forderung einzelner Betroffener von Zwangsmassnahmen, dass ihnen die sie betreffenden Unterlagen ausgehändigt werden sollen. Dieses Anliegen ist meist doppelt motiviert: Einerseits sollen auf diese Weise Angaben aus dem Verkehr gezogen werden, die nach Ansicht der oder des Betroffenen unrichtig sind, andererseits will eine betroffene Person auf diese Weise aber auch die generelle Hoheit über die sie selbst betreffenden Daten (zurück-) gewinnen.

Für die Archive ist es nicht ganz einfach, diesem aus der Sicht eines Opfers verständlichen Anspruch das geltende Recht bzw. die überwiegenden Interessen entgegen zu halten. Zwar würde allein die Tatsache, dass die Akten öffentlicher Organe unveräusserliches Eigentum des entsprechenden Kantons bzw. der entsprechenden Gemeinde sind, zur Verweigerung einer Forderung nach Herausgabe genügen. Es liesse sich aber auch argumentieren, dass ein Verwaltungsvorgang nicht „ungeschehen" gemacht werden kann durch die Aushändigung eines Dossiers aus seinem Archiv. Zudem existieren praktisch immer auch noch andernorts identische, komplementäre oder andere Datenspuren, die den Vorgang genauso belegen (Briefkopien, Antwortschreiben, Listen usw.). Deshalb wäre es wesentlich einfacher für die Arbeit der Archive, wenn bei einer entsprechenden Forderung auf einen eindeutigen Passus im vorliegenden Gesetzesentwurf verwiesen werden könnte, da bei Betroffenen unbestritten ist, dass dieses Gesetz grundsätzlich für und nicht gegen sie geschrieben wurde und somit auch nichts darin steht, das ihren eigenen Interessen grundsätzlich zuwider läuft. Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Umformulierung vor:

„[5]… . Es besteht kein Anspruch auf Berichtigung, Vernichtung oder Herausgabe von Akten.“

Art. 14 Abs. 1

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs betreiben die Kantone Anlaufstellen für Opfer und andere Betroffene. Anlaufstelle im vorliegenden Zusammenhang ist im Kanton Thurgau das Staatsarchiv. Die weitere Beratung für Opfer im Sinne der Opferhilfegesetzgebung obliegt indessen bei uns nicht dem Staatsarchiv, sondern der Opferberatungsstelle des Kantons Thurgau. Nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) ist zudem das Departement für Justiz und Sicherheit für die Beurteilung von Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe zuständig. Um dieser Zuständigkeitsordnung Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende Neuformulierung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vor:

„[1]… . Diese beraten Betroffene und verweisen Opfer an die kantonalen Opferberatungsstellen für die Geltendmachung von Soforthilfe sowie längerfristiger Hilfe im Sinne von … .“

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber